

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Tyczka Energy GmbH (Stand: 01. April 2019)

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Geschäftspartner und Lieferanten („Auftragnehmer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Diese AEB sind Bestandteil aller Verträge, die Tyczka Energy GmbH (nachfolgend: „TEN“) mit ihren Auftragnehmern schließt, soweit es sich bei diesen um Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen an die TEN. Die AEB gelten in der jeweils neuesten Fassung, die im Internet unter <http://www.tyczka.de> eingesehen werden kann bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Nimmt TEN die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers ohne Widerspruch entgegen, so erklärt TEN dadurch keinesfalls die Annahme dessen Geschäftsbedingungen.

2. Bestellungen, Vertragsabschluss

2.1 Nur Bestellungen in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) durch TEN sind rechtsverbindlich. Die Bestellung kann innerhalb von 14 Werktagen ab Bestelldatum schriftlich oder in Textform angenommen werden; ansonsten ist TEN an die Bestellung nicht mehr gebunden. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Bei Rahmen- und Daueraufträgen erfolgt der Abruf der zu liefernden Mengen und Typen durch TEN. Ist dem Auftragnehmer bei Abruf die sofortige Lieferung/Leistung nicht möglich, so hat er in der Auftragsbestätigung die mögliche Lieferfrist verbindlich anzugeben.

2.3 Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Textform. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

2.4 Der Auftragnehmer hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Auf Geschäftsbeziehungen mit TEN darf in Werbematerialien oder in sonstiger Weise nur nach schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden.

2.5 Die Auftragnehmer verpflichten sich, über alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen, technischen oder sonstigen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und diese als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

2.6 TEN ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss eine Änderung des Liefergegenstandes, insbesondere hinsichtlich der Liefermenge, zu verlangen, soweit die Änderung für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei der Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Übertragung der Bestellung – Vergabe an Subauftragnehmer

3.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der TEN die Lieferung/Leistung ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Die Zustimmung bedarf der Textform. Der Auftragnehmer bleibt alleiniger Vertragspartner von TEN.

Falls die Bestellung an einen Dritten übertragen wird, so haftet der Auftragnehmer weiterhin für die vollständige Ausführung der Bestellung.

3.2 Der Auftragnehmer hat TEN von jeglichen Veränderungen seiner Unternehmensstruktur, wie z. B. neuen Mehrheitsverhältnissen, Anteilsübertragungen oder Fusionen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei grundlegenden, den Bestand des Vertrages betreffenden Veränderungen behält sich TEN das Recht vor, den Vertrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung mit einer Frist von 2 Monaten zu kündigen, jedoch mit Ausnahme desjenigen Teils der Bestellung, der sich gerade in Arbeit befindet. In diesen Fällen ist der Lieferant ausschließlich zur Geltendmachung seiner bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich bereits verursachten bzw. entstandenen Kosten berechtigt.

4. Preise, Versand, Verpackung

4.1 Die Preise sind Festpreise und sie verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Erhöhungen bedürfen, auch bei Dauerlieferverträgen, der individuellen Vereinbarung in Textform. Sollten Bestellungen ohne Preisangaben erfolgen, so gelten diese nur vorbehaltlich der schriftlichen Preisgenehmigung durch TEN, zu welchem Zwecke der Auftragnehmer die einschlägigen Preise unverzüglich bekannt zu geben hat. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

4.2 Jede Lieferung ist TEN unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzuzeigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen sowie Abnahmezertifikate und Werksabnahmezeugnisse und sämtliche Korrespondenz haben die im Bestellformular von TEN geforderten Bezeichnungen und Sachnummern vollständig zu enthalten.

4.3 Die Lieferung erfolgt frei Bestimmungsort (von TEN benannte Versandanschrift oder Verwendungsstelle); insbesondere die Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zum Bestimmungsort sowie für Zollformalitäten und Zoll trägt der Auftragnehmer. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) ebenfalls ein.

4.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware bleibt bis zur Übergabe am Bestimmungsort beim Auftragnehmer. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. der Abnahme steht es gleich, wenn sich TEN im Annahmeverzug befindet.

4.5 TEN übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Für Stückzahlen und Gewichte sind die Zahlen maßgebend, die die Wareingangskontrolle von TEN ermittelt. Mehr- oder Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung in Textform zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

4.6 Die Waren sind so zu verpacken, dass Schäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Auf Verlangen sind sämtliche Verpackungen auf Kosten des Auftragnehmers von diesem zurückzunehmen.

4.7 Der Eigentumsübergang erfolgt mit Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

4.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefererscheinungen die TEN- Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von TEN zu vertreten.

4.9 Für den Eintritt des Annahmeverzuges der TEN gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss TEN seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der TEN (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät die TEN in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn die TEN sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Rechnungserteilung und Zahlung

5.1 Rechnungen sind in Papierform per Post oder digital als PDF bei eingangsrechnungen@tyczka.de und unter Angabe der TEN-Bestellnummer mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer, den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechender und prüfbarer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß und prüfbar eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung und Prüfbarkeit als bei uns eingegangen.

5.2 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen rein netto gerechnet ab dem nach Lieferung/Leistung erfolgten Rechnungseingang gemäß Ziffer 5.1.

5.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfung vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind Voraussetzung der Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung. Sie sind zusammen mit der Rechnung an TEN zu versenden.

5.4 Bei fehlerhafter Lieferung ist TEN berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, höchstens jedoch den dreifachen Wert der erforderlichen Ersatzlieferung.

5.5 Bei Vorauszahlung hat der Vertragspartner auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft, vorzulegen.

5.6 TEN schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Liefertermin, Lieferverzug, höhere Gewalt

6.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Bestimmungsort oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies TEN unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen.

6.3 Gerät der Auftragnehmer mit seiner Lieferung in Verzug, so stehen TEN die gesetzlichen Rechte zu. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von TEN gesetzten angemessenen Nachfrist ist TEN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald TEN Schadenersatz statt der Leistung geltend macht. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

6.4 TEN ist berechtigt, im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzuges für jeden Werktag Fristüberschreitung 0,2 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes als pauschalierten Ersatz des Verzugschadens neben der Erfüllung zu verlangen.

Die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen aufgrund der Terminüberschreitung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dieses Recht bleibt auch dann bis zur Schlussabrechnung/-zahlung bestehen, wenn TEN es sich bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von TEN zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen in Textform angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6.6 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. TEN ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die

Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei TEN - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr vertretbar ist.

6.7 Bei früherer Lieferung als vereinbart behält sich TEN vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. TEN behält es sich vor, bei vorzeitiger Lieferung die Zahlung erst zum ursprünglich vereinbarten Termin zu leisten.

7. Gewährleistung

7.1 Für die Rechte der TEN bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferung und Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

7.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der TEN Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht der TEN beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der TEN für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet ihrer Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) der TEN jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgemeldet wird.

7.4 TEN ist bei Mängeln der Lieferung/Leistung berechtigt, nach ihrer Wahl vom Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der TEN bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die TEN jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung – nach Wahl der TEN durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb der von TEN gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann TEN den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Die Mängelbeseitigung durch TEN oder Dritte ist außerdem zulässig, wenn nur kleine Mängel vorliegen, oder wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen und sofortiges Handeln zur Schadensabwendung erforderlich ist. Die Mängelbeseitigung durch TEN oder Dritte lässt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers unberührt, insbesondere hat der Auftragnehmer die Kosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

7.6 Im Übrigen sind ist die TEN bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die TEN nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8. Verjährung

8.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die TEN geltend machen kann.

8.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der TEN wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, TEN insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von TEN durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird TEN den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden – pauschal bei Lieferung von Waren für technische Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden oder technischer Ausrüstung – zu unterhalten; stehen TEN weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen von TEN wird der Auftragnehmer über das Bestehen der Deckung Nachweis führen.

10. Schutzrechte

10.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

10.2 Der Auftragnehmer stellt TEN und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes schriftliches Anfordern frei. Er trägt auch die Kosten, die TEN in diesem Zusammenhang entstehen.

10.3 TEN ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

11. Zeichnungen, Werkzeuge, Beistellungen

11.1 An Zeichnungen, Modellen, Schablonen, Mustern, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und ähnlichen Gegenstände sowie sonstige Bestellunterlagen behält sich TEN Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig, soweit das für die Vertragsabwicklung erforderlich ist.

11.2 Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für von TEN beigestellte Stoffe, Teile, Werkzeuge oder Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte). Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für TEN. Es besteht Einvernehmen, dass TEN Miteigentümer an der unter Verwendung deren Stoffe und Teile hergestellte Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamtzeugnisses ist, das insoweit vom Auftragnehmer für TEN verwahrt wird.

11.3 Produkte, die nach den Angaben, Zeichnungen, Werkzeugen, Mustern oder Modellen von TEN angefertigt wurden, dürfen nur an TEN oder von TEN benannte Empfänger geliefert werden. Für die Anfertigung der Waren gelten nur die der Bestellung beigefügten Zeichnungen. Diese sind nach Erledigung des Auftrages zusammen mit der Rechnung an TEN zurückzugeben. Das gilt auch für gemäß Ziffer 11.1 zulässig erstellte Vervielfältigungen. Ausgenommen hiervon sind Zeichnungen, welche von TEN ausdrücklich zum Verbleib beim Auftragnehmer bestimmt sind.

12. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Bei der Anlieferung des Liefergutes und der Erbringung von Dienstleistungen bei TEN muss der Auftragnehmer alle geltenden Vorschriften bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes sowie alle hierfür geltenden Gesetze und Bestimmungen beachten und dafür sorgen, dass auch alle seine Beschäftigten und Subauftragnehmer oder Vertreter diese Vorschriften, Gesetze und Bestimmungen beachten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der von TEN angegebene Bestimmungsort, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Geretsried.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wolfratshausen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. TEN steht es jedoch frei, den Auftragnehmer am Sitz seiner Hauptniederlassung zu verklagen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

14.2 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige Zustimmung in Textform durch TEN nicht berechtigt, Forderungen gegen TEN an Dritte abzutreten. TEN wird die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern.

14.3 TEN speichert personenbezogene Daten des Auftragnehmers entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

14.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.